

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 9 K 102/22

Nürnberg, 15.08.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 16.01.2025	08:30 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hersbruck von Rückersdorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Rückersdorf	261/7	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Hirschenau	0,0549	4820
2	Rückersdorf	261/10	Waldfläche	Hirschenau	0,0627	4820
3	Rückersdorf	261/11	Gebäude- und Frei- fläche	Hirschenau 7	0,1220	4820

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

direkt an das Villengrundstück (= anderes Objekt) angrenzendes Grundstück mit Schwimmhalle;

Verkehrswert: 415.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

an die beiden anderen Objekte direkt angrenzenes hausnahes Gartenland in Hanglage;

Verkehrswert: 85.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

bebaut mit Wohnhaus mit Villencharakter (266 qm Wohnfläche) und Doppelgarage in einem parkähnlich strukturiertem Garten;

Verkehrswert: 1.150.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.06.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.